

föhrungsbestimmung vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 1137) berechnet.

§ 7

(1) Können Fahrzeuge an einer Beladestelle durch einen Umstand, den der Fahrzeughalter nicht zu vertreten hat, nicht beladen werden, so besteht Anspruch auf Bezahlung der vorgesehenen Lastfahrt. Hierbei wird die Fracht nach 80% der Nutzlast des Fahrzeuges (Lastzuges) und den gefahrenen Kilometern in einer Richtung berechnet.

(2) Für bestellte Fahrzeuge, die nicht rechtzeitig wieder abbestellt oder aus Gründen, die der Fahrzeughalter nicht zu vertreten hat, nicht beladen worden sind, besteht Anspruch auf Vergütung des An- und Abmarschweges sowie der Wartezeiten.

(3) Die Höhe der Vergütungssätze für Wartezeiten beträgt höchstens je Fahrzeug und Stunde:

bis	1 t Nutzlast	••••	1,50 DM,	
»	2 t	»•••	2,-	» ,
»	3 t	»•••	2,40	» ,
M	4 t	»•••	2,80	» ,
»	5 t	H•••	3,25	» ,
»	6 t	»•••	3,60	» ,
»	7 t	»•••	4,20	» ,
) f	8 t	»•••	4,40	» ,
n	10 t	»•••	4,50	» ,
über	10 t	»>••	4,45	» je t und Std.

§ 8

(1) Die Be- und Entladefrist einschl. Wartezeit beträgt für die Tonne der einzelnen Beförderungsmengen je 15 Minuten. Der Fristbeginn liegt bei der Bereitstellung der Fahrzeuge am Be- oder Entladeort. Werden die Fristen überschritten, so erhält der Fahrzeughalter für die über die Fristen hinausgehende Zeit eine Vergütung in Höhe der Wartezeiten gemäß § 7 Abs. 3. Dabei werden angebrochene Stunden auf eine halbe Stunde nach oben aufgerundet.

(2) Das Be- und Entladepersonal wird vom Auftraggeber gestellt. Das Fahrpersonal hat die übliche Mithilfe bei der Be- und Entladung zu leisten. Unter üblicher Mithilfe sind mindestens sämtliche Arbeiten auf der Ladefläche, des Fahrzeuges zu verstehen.

(3) Wenn der Fahrzeughalter Be- oder Entladearbeiten übernimmt, die über die ortsübliche Mithilfe hinausgehen, können —,20 DM je 100 kg erhoben werden.

§ 9

(1) Die Entgelte für die Abfuhr von Kartoffeln innerhalb von Gemeindebezirken, wie Abfuhr vom Kahn oder von der Eisenbahn, bleiben in der gegenwärtig zulässigen Höhe bestehen.

(2) Die Landesfinanzdirektionen können abweichend hiervon entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Preisveränderungen für einzelne Gemeindebezirke vornehmen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Nahverkehrspreisverordnung) in der Fassung der Preisanordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947, soweit dem nicht vorstehende Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 198.

Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben.

Vom 15. Oktober 1951

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für die Beförderung von Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzeln.

§ 1

(1) Für die bei der Durchführung der Zuckerrübentransporte eingesetzten Kraftfahrzeuge wird die Berechnung der Leistungen bei der An- und Abfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzeln zu folgenden Entgelten und Bedingungen festgelegt:

- a) als Leistungssatz für Fahrzeuge (Lastzüge) bei Abfuhr von Zuckerrüben je Tonne und Kilometer (tkm) —,39 DM,
- b) Entgelt für Beladen, sofern diese Tätigkeit durch den Fahrzeughalter oder durch sein Personal ausgeübt wird, je Tonne 1,— „,
- c) für den Transport von Zuckerrübenschnitzeln (naß) als Rückladung bei Zuckerrübentransporten je tkm .. —,19 „,
- d) für den Transport von Trockenschnitzeln als Rückladung bei Zuckerrübentransporten je tkm..... —,27 „.

(2) Die im Abs. 1 genannten Sätze gelten bei der Abrechnung zwischen zuckerverarbeitenden Betrieben und Fahrzeughaltern. Berechnet wird das tatsächlich geladene Gewicht für die kürzeste für Nutzkraftfahrzeuge befahrbare Straßenentfernung zwischen der Be- und Entladestelle. Die Zuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) — Berichtigung (GBl. 1950 S. 76) sind eingeschlossen.

(3) Zur Abrechnung der vom Fahrzeughalter oder seinem Personal beladenen Fahrzeuge muß eine Bescheinigung des Erzeugerbetriebes vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, daß die Beladung von dem Fahrzeughalter oder seinem Personal durchgeführt worden ist. Die Kosten für die Beladung mit Zuckerrüben gehen zu Lasten der Erzeugerbetriebe, wobei nach entsprechender Vereinbarung die Abrechnung über die Zuckerfabrik erfolgen kann.

(4) Die Berechnung von Entgelten für Entladen in Zuckerfabriken oder Sammelstellen ist imzulässig. Derartige Leistungen liegen im Rahmen der ortsüblichen Mithilfe des Fahrpersonals. Ausgenommen sind Entladearbeiten im Umschlagsverkehr, sofern hiermit gleichzeitig die Beladung von Waggons verbunden ist. Diese Leistungen sind wie Beladung abzurechnen.

(5) Der Entfernungsberechnung werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt, wo-